

2. Änderungssatzung zur Bausatzung für die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Großkrotzenburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dez. 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in ihrer Sitzung am 06. November 2003 folgende Änderungssatzung zur Bausatzung für die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Großkrotzenburg beschlossen.

A R T I K E L 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Garagen und Carports

Zwischen Garagengebäuden und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein.

Bei Carports mit 2 oder 3 geschlossenen leichten nicht transparenten Umfassungswänden müssen die Zu- und Abfahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche wegen der Einsehbarkeit mindestens 3,00 m betragen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen und keine hindernden Anlagen (Schränken oder Tore) die freie Zufahrt zur Garage und Carport gewähren.

Carports ohne Umfassungswände oder seitlicher Begrenzung (transparent) können bis zu einem Meter unmittelbar an die öffentlichen Verkehrsflächen heranreichen, wenn eine freie Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer besteht.

A R T I K E L 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großkrotzenburg, den 06. November 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg

Reuter
Bürgermeister

1. Erweiterung der Bausatzung

für die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Großkrotzenburg, Main-Kinzig-Kreis

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 23. März beschlossen, den § 5 „Ausnahmen und Befreiungen“ der Bausatzung für die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Großkrotzenburg zu erweitern.

§5 erhält somit folgende Fassung:

Ziffer 2: Ausnahme und Befreiung von § 3 können zugelassen werden, wenn

- a) die umliegende Bebauung einen geringeren Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen aufweist oder direkt auf der Straßengrenze errichtet ist und auf dem Baugrundstück an geeigneter Stelle ein genügend großer Abstellplatz vorhanden ist, und
- b) durch geeignete Maßnahmen jederzeit gewährleistet ist, dass kein Torflügel oder sonstige bewegliche Bauteile in die öffentliche Verkehrsfläche ragen, und
- c) auf dem Grundstück kein anderer geeigneter Platz vorhanden ist, auf dem ohne Ausnahmen von zwingenden Bauvorschriften ein Garagengebäude errichtet werden kann.

Diese Erweiterung tritt gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Großkrotzenburg vom 01.01.1978 am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Herold am 12. 4. 1984

Der Gemeindevorstand

Rodewald
Bürgermeister

Bausatzung

für die Bebauung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke in der Gemeinde Großkrotzenburg, Main-Kinzig-Kreis

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Sachlicher Geltungsbereich
 - § 2 Räumlicher Geltungsbereich
2. Vorschriften für das gesamte Gemeindegebiet
 - § 3 Stellplätze und Garagen (§§ 67, 118 (1) Nr. 4 HBO)
 - § 4 Einfriedungen (§§ 11, 118 (1) Nr. 3 HBO)
3. Schlussvorschriften
 - § 5 Ausnahmen und Befreiungen
 - § 6 Bußgelder und Zwangsgelder
 - § 7 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der HGO vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 67 und 118 der HBO vom 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339) in der zur Zeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Oktober 1980, geändert durch Satzung vom 23. März 1984 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle nach der Hessischen Bauordnung genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Vorhaben (§§ 87 und 88 HBO) und für alle genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben (§ 89 HBO).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht durch einen Bebauungsplan etwas anderes bestimmt ist.

II. Vorschriften für das gesamte Gemeindegebiet

§ 3

Stellplätze und Garagen

Zwischen Garagengebäuden und öffentlicher Verkehrsfläche soll grundsätzlich eine Abstandsfläche von mindestens 5 m eingehalten werden.

§ 4

Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Straßenbild nicht nachteilig beeinträchtigen. Nicht zulässig sind an öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen und Gehwegen) Zäune aus Stacheldraht. Maschendraht darf nur in Verbindung mit einer Hecke (Eingrünung) verwendet werden.
- (2) Einfriedigungen in Form von lebenden Hecken sind zu öffentlichen Verkehrsflächen hin im Schnitt so zu halten, dass sie nicht in diese hineinragen.
- (3) Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen die Höhe von 1,25 m (gemessen von der an der Grundstücksgrenze anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche) nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lebende Zäune. Darüber hinaus gilt die Ziffer 1., Satz 1. Belange der Verkehrssicherheit sind in jedem Falle zu beachten.

III. Schlussvorschriften

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung ist § 94 HBO anzuwenden.

§ 6

Bußgeld und Zwangsmittel

- (1) Gemäß § 113 (1) Nr. 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5112,92 €) geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Main-Kinzig-Kreis.
- (4) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung kann mit den Zwangsmitteln nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151, §§ 74 - 79) durchgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großkrotzenburg, 22. Oktober 1980

Der Gemeindevorstand

Rodewald
Bürgermeister